Allgemeinverfügung der Gemeinde Rhauderfehn über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Antrages der den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) folgende Allgemeinverfügung für die Gemeinde Rhauderfehn erlassen:

Verkaufsstellen dürfen in der Gemeinde Rhauderfehn an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich der Veranstaltung "Fehntjer Frühjahrsmarkt am 21.Mai 2023",
2. aus Anlass des „Fehntjer Herbstmarktes am 24.September 2023",
3. aus Anlass des „Rathausfestes am 11.Juni 2023",

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen im Einzelhandel sowie des Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes – jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung – sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2022 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:
Aufgrund des § 5 Abs. 1 NLöffVZG kann die Gemeinde als zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden.
Diese Regelung gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag und Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und Pfingstmontag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, die Adventssonntage, den Heiligabend und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag. Die Öffnungszeit ist außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit zu legen. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden bei der Festsetzung berücksichtigt.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des BverfG vom 01.12.09 (1 BvR 2857/07), VG Hannovers vom 15.10.15 (11 A 2676/15) und BVerwG vom 11.11.15 (11 A 2667/15) ergeben sich für die Genehmigung vom verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen weitere Grundsätze, die hinsichtlich des verfassungsrechtlich verankerten Sonntagschutzes bei der Prüfung eines entsprechenden Antrages zu berücksichtigen sind. Zum einen bedarf eine Ausnahme eines dem Sonntagschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (Urteil BVerfG vom 01.12.09, 1 BvR 2857/07).

Es muss somit ein besonders externes und von der Ladenöffnung losgelöstes Ereignis vorliegen, welches für sich genommen einen Besucherstrom auslöst, dem dann die Öffnung der Verkaufsstellen in Rhauderfehn als ein Annex folgen kann. Die Veranstaltung selber muss im Vordergrund stehen und für den Tag prägend sein. Hierbei müssen die Besucher des Ereignisses die Zahl der Besucher übersteigen, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Der Anlass bzw. das besondere Ereignis ist der Fehntjer Frühjahrs – und Herbstmarkt sowie das Rathausfest.

Der Fehntjer Markt wird als Jahrmarkt nach § 68 Abs.1 GewO festgesetzt.

Die Veranstaltungen „Fehntjer Frühjahrsmarkt und Fehntjer Herbstmarkt" finden auf dem Marktplatz jährlich wiederkehrend statt. Rund 40 Aussteller bauen ihre Fahrgeschäfte und Gastronomieeinrichtungen auf dem Marktplatz der Gemeinde Rhauderfehn auf. Die Märkte ziehen regelmäßig eine Vielzahl von Besuchern aus den Gemeindegebiet und dem weiteren Umfeld an.

Drei Tage lang (von Freitag bis Sonntag) wird für die geschätzten 6000 Besucher ein tolles Programm für Jung und Alt geboten. Während des Fehntjer Frühjahrsmarktes findet seit fast 30 Jahren sonntags vormittags ein Kinderflohmarkt statt.

Kulturelle Rahmenprogramme, wie zum Beispiel Musikkonzerte, finden zusätzlich je nach Planung des Organisationsteams während der Veranstaltung statt.

Am Sonntag dem 11. Juni 2023 findet das „Rathausfest" statt. Dieses Fest wird alle 2 Jahre ausgerichtet. Die Festmeile beginnt am Rathausplatz und von der Volksbank Westrhauderfehn über die Sparkasse Leer Wittmund bis hin zum Museumsgarten einschließlich des Edeka- und Toom-Parkplatzes. Sie ist Treffpunkt der Geselligkeit und der guten Laune mit einem abwechslungsreichen Angebot aus Musik, Tanz, Show, Sport und Spiel.
Rund um das Rathaus bieten eine Vielzahl an Vereinen, Firmen und Gruppen ein schönes Programm für die Besucher des Rathausfestes.

Insgesamt stellen die traditionellen Fehntjer Märkte aufgrund der oben gemachten Ausführungen einen hinreichenden Sachgrund für eine Sonntagsöffnungszeit dar. Die Fehntjer Märkte prägen als besondere Veranstaltung den Sonntag. Die drei Veranstaltungen werden für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartender Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

<u>Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:</u>
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Zulassung erweiterter Öffnungszeiten wurde mit dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 möglich.

Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zur rechnen sein.
Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Im Rahmen einer Interessenabwägung wurden die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes aus religiösen, kultur- und familienbetreffenden Gründen, die Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf einen beschäftigungsfreien Tag, die Interessen der Verkaufsstellen an der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages sowie die Interessen der Besucher, neben dem Besuch der Veranstaltung auch Einkäufe tätigen zu können, gegeneinander abgewogen.

Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.
Die Klage wäre gegen die Gemeinde Rhauderfehn zu richten.

Die Klage kann unter den zusätzlichen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in Rechtssachen bei diesem Gericht auch in elektronischer Form erhoben werden. Diese zusätzlichen Voraussetzungen können Sie §55a VWGO, §174ZPO und der im Bundesgesetzblatt am 29.November 2017 verkündeten bundeseinheitlichen Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV (Bundesgesetzblatt I,3803) entnehmen.

Die Voraussetzungen für die elektronische Klageerhebung können sie auch unter www.landkreis-leer.de/ElektronischerRechtsbehelf/VGOldenburg einsehen. Dieser Link beinhaltet eine automatische Weiterleitung auf eine Website des zuständigen Gerichts.

Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Rhauderfehn, den 16.Februar 2023

Gemeinde Rhauderfehn

Geert Müller
Bürgermeister